

Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für das PhD-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften geändert wird

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019 wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für das PhD-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 28. März 2012, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 40 vom 27. Juni 2018, wird wie folgt geändert:

1. *Der bisherige § 2 Abs 2 erhält die Paragraphenbezeichnung „4“ und folgende Abs. 2 und 3 werden eingefügt:*

„(2) Darüber hinaus haben die Bewerberinnen und Bewerber für das PhD-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften folgende qualitativen Bedingungen für die Zulassung zu erfüllen:

1. Adäquate Fach- und Methodenkenntnisse im Hinblick auf das angestrebte PhD-Studium und hinsichtlich des intendierten Themenbereichs der Dissertation.
2. Motivation und wissenschaftliches Potential für die Verwirklichung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit und Einbettungsmöglichkeit des Vorhabens in einen aktuellen Forschungsbereich der Wirtschaftsuniversität Wien.

(3) Zur Beurteilung dieser Kriterien haben die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere folgende Unterlagen in Form einer Bewerbungsunterlage vorzulegen:

1. Lebenslauf (allenfalls inklusive Nachweise über Publikationen oder sonstiger Forschungstätigkeiten, sofern sich aus diesen eine besondere Qualifikation im Hinblick auf das in Aussicht genommene Dissertationsvorhaben ergibt).
2. Beschreibung des Dissertationsvorhabens mit Angaben zum angestrebten Forschungsgebiet und zum methodischen Zugang und geplante Anbindung an die Forschung der Wirtschaftsuniversität Wien im gewählten Dissertationsgebiet.
3. Erklärung einer zur Betreuung einer Dissertation berechtigten Universitätslehrerin oder eines zur Betreuung einer Dissertation berechtigten Universitätslehrers der Wirtschaftsuniversität Wien, aus der hervorgeht, dass das beschriebene Vorhaben gemäß Ziffer 2 für eine Dissertation geeignet ist und eine Anbindung zu einem aktuellen Forschungsbereich der Wirtschaftsuniversität Wien in dem von der Universitätslehrerin oder dem Universitätslehrer vertretenen Fach gegeben ist und sie bzw. er daher zur Betreuung der Arbeit bereit wäre („vorläufige Betreuungszusage“).

2. *In der Tabelle des § 7 Abs 1 wird in der Zeile mit dem Wort „Volkswirtschaft“ die Wort- und Zeichenfolge „(Economics)“ und in der Zeile mit der Wortfolge „Wirtschaftsmathematik und Statistik“ die Wort- und Zeichenfolge „(Mathematics in Economics and Business)“ angefügt.*

3. *In § 8 wird vor der Wortfolge „Nach der positiven Absolvierung“ die Absatzbezeichnung „1“ eingefügt und folgender Abs 2 angefügt:*

„(2) Bei positiver Absolvierung eines fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungsangebots aus „Economics“ oder aus „Mathematics in Economics and Business“ gemäß dem Anhang im Ausmaß von zumindest 60 ECTS-Anrechnungspunkten ist auf dem Abschlusszeugnis der Zusatz „Economics“ bzw. „Mathematics in Economics and Business“ anzuführen.“

4. § 10 wird folgender Abs 4 angefügt:

„(4) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 40 vom 26.06.2019 treten am 01.10.2019 in Kraft.“

5. Der Verordnung wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang

1. Fachlich zusammenhängendes Lehrveranstaltungsangebot aus „Economics“ gemäß § 8 Abs 2:

In folgenden Fächern gemäß § 5 Abs 1 sind Lehrveranstaltungen im Bereich „Economics“ zu absolvieren:

- „Wissenschaftliches Schreiben“
- „Forschungsmethoden“
- „Methodologie und Theorie“
- „Research Seminar – Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs“

Darüber hinaus sind die Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs 2 im Bereich „Economics“ zu absolvieren.

Die konkret zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus „Economics“ werden jährlich in der Dissertationsvereinbarung festgelegt.

2. Fachlich zusammenhängendes Lehrveranstaltungsangebot aus „Mathematics in Economics and Business“ gemäß § 8 Abs 2:

In folgenden Fächern gemäß § 5 Abs 1 sind Lehrveranstaltungen im Bereich „Mathematics in Economics and Business“ zu absolvieren:

- „Wissenschaftliches Schreiben“
- „Forschungsmethoden“
- „Methodologie und Theorie“
- „Research Seminar – Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs“

Darüber hinaus sind die weiteren Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs 2 im Bereich „Mathematics in Economics and Business“ zu absolvieren.

Die konkret zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus „Mathematics in Economics and Business“ werden jährlich in der Dissertationsvereinbarung festgelegt.“